

§ 080 SchulG M-V

(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der [Gestaltung](#) und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch

1. die Schülerversammlung und die Klassensprecherin oder den Klassensprecher,
2. den Schülerrat und die Schülersprecherin oder den Schülersprecher sowie die Schülervollversammlung,
3. den Kreis- oder Stadtschülerrat,
4. den Landesschülerrat,
5. den Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den Konferenzen.

(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Schülerinnen und Schüler können sich dabei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von den Lehrerinnen und Lehrern, von den Erziehungsberechtigten oder von einer von ihnen gewählten Vertrauenslehrerin oder einem von ihnen gewählten Vertrauenslehrer unterstützen und beraten lassen. Die Mitwirkung dient der [Erfüllung](#) des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schülerinnen und Schüler selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere

1. die Wahrnehmung der Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der [Gestaltung](#) der Bildungs- und Erziehungsarbeit (Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht) in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und der Öffentlichkeit,
2. die Förderung der fachlichen und gemeinschaftsbezogenen Interessen der Schülerinnen und Schüler,
3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
4. die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

(4) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen und auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen stattfinden, sind Schulveranstaltungen.

(5) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind für die Vorbereitung und die [Teilnahme](#) an Gremiensitzungen in angemessenem Umfang vom Unterricht freizustellen. Den Klassen oder Kursen und den gewählten Schülervertreterinnen oder den gewählten Schülervertretern in den Gremien gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist innerhalb des Unterrichts in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Unterrichtsgestaltung die Beratung von Angelegenheiten der Schülervertretungen zu ermöglichen.

(6) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen wegen ihres Amtes von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrerinnen und Lehrern weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit der Schülervertretungen nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und [Verwaltungsvorschriften](#) und Beschlüssen der Schulkonferenz [erforderlich](#) ist.

(8) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt [verlieren](#), von ihrem Amt zurücktreten oder eine andere Schülerin oder ein anderer Schüler in das Amt gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrats oder des Vorstandes des Landesschülerrats zum Schuljahresende aus, führt dieses Mitglied die Geschäfte im Vorstand bis zur [Neu-](#) oder Nachwahl fort, längstens jedoch bis zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

(9) Den Schülervertretungen der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur [Verfügung](#) zu stellen.